



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 2003

Nummer 55

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	28. 11. 2003	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Krankenpflegehelfer(innen) – KrPflhiAPrV –	734
2251	14. 11. 2003	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung –	745
2252	27. 10. 2003	Bekanntmachung der Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“ vom 24. November 2000	746
7842	14. 11. 2003	22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft ...	746
820	24. 11. 2003	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über kommunale Pflegebedarfspläne nach dem Landespflegegesetz und der Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen	748
822	6. 11. 2003	Dritte Änderung der Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	747

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2124

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Beruf der Krankenpflegehelfer(innen)
– KrPflhiAPrV –**

Vom 28. November 2003

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2003 (GV. NRW. S. 693), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Beruf der Krankenpflegehelfer(innen)
– KrPflhiAPrV –**

Abschnitt 1

Berufsbezeichnung und Erlaubniserteilung

§ 1

Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung
der Erlaubnis; Erlaubnisurkunde

Anlage 4 (1) Eine Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag nach dem Muster der **Anlage 4** zu erteilen, wenn die Antrag stellende Person

1. die durch diese Verordnung vorgeschriebene Ausbildungszeit erfolgreich abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.

(2) Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch dann erteilt werden, wenn die Antrag stellende Person eine mindestens 3-jährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei des Landes abgeleistet und

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffiziersprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei des Landes bestanden hat.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung oder die nachzuweisende Ausbildung nach Absatz 4 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wegfallen sind.

(4) Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Eine außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung in der Krankenpflegehilfe erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den

Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates vermitteln, erworben wurde oder wenn eine 3-jährige Berufserfahrung nachgewiesen wird, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.

(5) Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die Antrag stellende Person den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die Antrag stellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegender standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufes im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn deren Ausstellung bei der Vorlage nicht mehr als 3 Monate zurück liegt.

(6) Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzung der Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen.

(7) Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung beantragen, können auf Antrag ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Ausbildungsstätte, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(8) Über den Antrag von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung ist kurzfristig, spätestens 4 Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zu entscheiden. Werden Auskünfte von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von 4 Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser 4 Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nachgefragten Mitteilungen innerhalb von 4 Monaten nicht gemacht, kann die Antrag stellende Person sie durch eine eidesstattliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 3 Ausbildungsziel

Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Versorgung der Kranken sowie die damit verbundenen hauswirtschaftlichen und sonstigen Assistenzaufgaben in Stations-, Funktions- und sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens vermitteln.

§ 4 Ausbildungsstätten

(1) Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern oder in staatlich anerkannten Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind, vermittelt.

(2) Die staatliche Anerkennung und Überwachung der Schulen nach Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung,
 2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht,
 3. Vorhaltung der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel liegt beim Schulträger.

§ 5 Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform 1 Jahr, in Teilzeitform höchstens 2 Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung.

Anlage 1 (2) Die 1-jährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe umfasst mindestens den in der **Anlage 1** aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 500 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1.100 Stunden.

(3) Während der praktischen Ausbildung nach Absatz 2 ist in allen nach § 3 für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Es ist Gelegenheit zu geben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden.

Anlage 2 (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 2 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** nachzuweisen.

§ 6 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

§ 7

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 anrechnen, wenn die Durch-

führung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei des Landes kann bis zur vollen Ausbildungsdauer von einem Jahr auf eine Ausbildung nach § 5 Abs. 1 angerechnet werden, wenn die Sanitätsprüfung und der fachliche Teil der Unteroffiziersprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei des Landes bestanden wurde.

§ 8 Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu 6 Wochen und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler für Krankenpflegehilfe nicht zu vertretenden Gründen bis zu einer Gesamtdauer von 4 Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, so weit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Abschnitt 3 Prüfungsbestimmungen

§ 9 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule für Krankenpflegehilfe ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Der Vorsitz des beteiligten Prüfungsausschusses ist vorher zu hören.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Schule,
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen mindestens
 - a) eine Prüferin oder ein Prüfer Lehrkraft und
 - b) eine Prüferin Ärztin oder ein Prüfer Arzt ist.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vor der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ist die Schulleitung anzuhören.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor (Vorsitz). Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. Die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,
2. die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß Anlage 2.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 13 Bewertung

Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- „gut“ (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
- „befriedigend“ (3),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- „ausreichend“ (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- „mangelhaft“ (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- „ungenügend“ (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 14

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

Anlage 3 (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das nicht Bestehen erhält der Prüfling vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung oder beide Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens 12 Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 15 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 18 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsnoten sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 19 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Krankenpflege im Rahmen der Krankenpflegehilfe unter Einbeziehung der Krankheitslehre,
2. Anatomie, Physiologie und Hygiene,
3. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu 5 geprüft. In dem Fach 1 soll der Prüfling nicht länger als 15 Minuten, in den Fächern 2 und 3 nicht länger als jeweils 10 Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitz ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfern bildet der Vorsitz des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 20 Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die grundpflegerische Versorgung einer Patientin oder eines Patienten. Der Prüfling übernimmt im Stationsablauf die grundpflegerische Versorgung der Patientin oder des Patienten.

(2) Die Auswahl der Patientin oder des Patienten erfolgt durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer im Einvernehmen mit der Patientin oder dem Patienten und dem für die Patientin oder den Patienten verantwortlichen Fachpersonal. Der praktische Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in der Regel in zwei Stunden abgeschlossen sein.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, darunter mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet der Vorsitz des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

Abschnitt 4 **Zuständigkeiten, Sonderregelungen,** **Bußgeld- und Übergangsvorschriften,** **Geltungsdauer**

§ 21

Zuständige Behörden, Aufgaben

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Ihnen wird auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen.

(2) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

§ 23

Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen

(1) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), gilt als Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung.

(2) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Ausbildung als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe wird auf Antrag, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung erteilt.

§ 24

Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen

(1) Schulen entsprechend § 4 Abs. 1, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und

2 nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes nachgewiesen wird.

(2) Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung

- a) eine Schule leiten oder als Lehrkräfte an einer Schule unterrichten oder
- b) die für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I. S. 1442), erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und nicht als Schulleitung oder als Lehrkräfte erwerbstätig sind oder
- c) an einer für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem in Nummer 2 genannten Gesetz erforderlichen Weiterbildung teilnehmen und diese erfolgreich abschließen.

§ 25

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2003

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 2)

A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Krankenpflegehilfe

	Stundenzahl
1 Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	40
1.1 Krankenpflegegesetz und Einführung in die Tätigkeitsbereiche der vom Gesetz erfassten Berufe und ihre Abgrenzung zur Krankenpflegehilfe	
1.2 Berufskundliche Fragen, insbesondere Ethik in der Krankenpflege	
1.3 Einführung in Organisation und Dokumentation im Krankenhaus	
1.4 Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind, Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten oder seiner/ihrer Sorgeberechtigten	
1.5 Arbeitsrechtliche Bestimmungen einschließlich Mutterschutz, Arbeitsschutz und Unfallverhütung	
1.6 Einführung in die Infektionsschutz-, Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung	
1.7 Einführung in die Systeme der sozialen Sicherung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialangebote)	
1.8 Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland	
1.9 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
2 Hygiene	40
2.1 Die Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen	
2.2 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten	
2.3 Allgemeine Ernährungslehre	
2.4 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz einschließlich persönlicher Hygiene	
2.5 Hygiene im Krankenhaus	
3 Grundlagen der Biologie, Anatomie und Physiologie	40
3.1 Zelle und Gewebe	
3.2 Fortpflanzung, Wachstum, Reifung	
3.3 Vererbung und Evolution	
3.4 Bewegungsapparat	
3.5 Herz- und Gefäßsystem	
3.6 Blut und Lymphe	
3.7 Atmungssystem	
3.8 Verdauungssystem	

3.9	Endokrines System	
3.10	Harnsystem	
3.11	Genitalsystem	
3.12	Zentrales und peripheres Nervensystem	
3.13	Sinnesorgane	
3.14	Haut- und Hautanhangsorgane	
3.15	Regulationsvorgänge	
4	Arzneimittellehre	20
4.1	Herkunft und Bedeutung von Arzneimitteln	
4.2	Arzneiformen und ihre Verabreichung	
4.3	Umfang mit Arzneimitteln	
4.4	Arzneimittelgruppen	
5	Krankheitslehre	60
5.1	Allgemeine Krankheitslehre	
5.2	Krankheit und Krankheitsursachen	
5.3	Arten und Erscheinungsformen häufig auftretender Krankheiten einschließlich Infektionskrankheiten, psychischer Krankheiten und Alterskrankheiten	
5.4	Untersuchungsverfahren und Behandlungsmethoden, Vorsorgemaßnahmen	
6	Krankenpflegehilfe	230
6.1	Psychologie des kranken Menschen und Umgang mit Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung ihrer psychischen und psychosozialen Bedürfnisse	
6.2	Mithilfe bei Aufnahme, Verlegung und Entlassung von Patientinnen und Patienten	
6.3	Umgang mit Angehörigen und Besuchern	
6.4	Beobachten von Patientinnen und Patienten	
6.4.1	Beobachten des Aussehens und Verhaltens von Patientinnen und Patienten	
6.4.2	Ermitteln und registrieren von Vitalfunktionen und sonstigen Beobachtungsergebnissen	
6.4.3	Ergreifen von Maßnahmen einschließlich der Weitergabe von Beobachtungsergebnissen	
6.4.4	Fortlaufende Beobachtung im Hinblick auf Therapiewirkung, Komplikationsvermeidung und Rezidivverhütung	
6.5	Pflegemaßnahmen	
6.5.1	Hilfen bei Verrichtungen des täglichen Lebens	
6.5.2	Hilfen bei Ausscheidungsvorgängen	
6.5.3	Vorbeugende Maßnahmen gegen Folgekrankheiten	
6.5.4	Hilfen bei der körperlichen Mobilisierung	
6.5.5	Hilfen bei der psychischen Aktivierung und Anleitung zur Beschäftigung	
6.5.6	Ernährung und Hilfen bei der Nahrungsaufnahme unter Berücksichtigung diätischer Kostformen	

- 6.6 Pflegetechniken und besondere Maßnahmen
 - 6.6.1 Anwenden von physikalischen Maßnahmen
 - 6.6.2 Spezielle Pflege des Auges, des Ohres, der Nase, des Mundes und der Haut
 - 6.6.3 Mithilfe bei der Versorgung von Wunden und beim Anlegen von Verbänden und Schienen
 - 6.6.4 Mithilfe bei Injektionen, Sondierungen und Spülungen
 - 6.6.5 Mithilfe bei der Vorbereitung der Patientin oder des Patienten für ärztliche Untersuchungen, Operationen und sonstige ärztliche Verrichtungen
 - 6.6.6 Pflege von Instrumenten und medizinischen Geräten und Mithilfe bei der Anwendung
 - 6.6.7 Umgang mit Untersuchungsmaterial
 - 6.7 Organisation der Pflegearbeit
 - 6.7.1 Einführung in den Pflegeprozess
 - 6.7.2 Berichterstattung und Pflegedokumentation
 - 6.8 Besondere Pflegemaßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit
 - 6.8.1 Störungen der Vitalfunktionen
 - 6.8.2 geistiger Behinderung oder psychosozialer Störung
 - 6.8.3 körperlichen Behinderungen oder Bewegungsstörungen
 - 6.8.4 chronischen Krankheiten
 - 6.8.5 infektiösen Erkrankungen
 - 6.8.6 operativer Behandlung
 - 6.9 Krankenpflegehilfe in besonderen Situationen und Bereichen
 - 6.9.1 Pflege alter Menschen
 - 6.9.2 Pflege und Begleitung des sterbenden Menschen
 - 6.9.3 Verhalten bei Todesfällen
 - 6.9.4 Einführung in die Wochen- und Neugeborenenpflege
 - 6.9.5 Einblick in die Tätigkeit im Operations- und Ambulanzbereich, in psychiatrischen Einrichtungen, in sonstigen Pflegeeinrichtungen und Gemeindepflege- und Sozialstationen, Hauskrankenpflege
 - 6.10 Grundlagen der Rehabilitation

7 Erste Hilfe

20

- 7.1 Allgemeines Verhalten bei Notfällen
 - 7.2 Erstversorgung
 - 7.3 Maßnahmen der Wiederbelebung
 - 7.4 Transport
 - 7.5 Blutstillung
 - 7.6 Wundversorgung und Versorgung bei Knochenbrüchen
 - 7.7 Maßnahmen bei Schockzuständen
 - 7.8 Infusion und Transfusion
 - 7.9 Maßnahmen bei Vergiftungen
 - 7.10 Maßnahmen bei sonstigen Notfällen wie Verbrennung, Hitzschlag, Sonnenstich, Unterkühlung, Ertrinken, Verschüttung, Ersticken, Unfälle durch elektrischen Strom, Eindringen von Fremdkörpern

Stundenzahl insgesamt: **500**

B Praktische Ausbildung in der Krankenpflegehilfe

	Stundenzahl
Praktische Ausbildung	1.100

Es sind Ausbildungsabschnitte in mindestens je einem konservativen und operativen Fach vorzusehen.

**Anlage 2
(zu § 5 Abs. 4)**

(Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung als Schüler(in) für Krankenpflegehilfe teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Krankenpflegehelfer(innen) - KrPflhiAPrV - vom 28. November 2003 (GV. NRW. S. 734) - zulässigen Fehlzeiten hinaus – um Tage ¹⁾ unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift der Schulleitung)

1) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 3
(zu § 14 Abs. 2)**

Die Vorsitzende/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis

über die staatliche Prüfung in der Krankenpflegehilfe

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Krankenpflegehelfer(innen) - KrPflhiAPrV - vom 28. November 2003 (GV. NRW. S. 734) - vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

_____ in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im mündlichen Teil der Prüfung „_____“
2. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift des Prüfungsvorsitzes)

1) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4
(zu § 2 Abs. 1)****Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

“ _____ ”

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

erhält mit Wirkung vom heutigen Tage aufgrund des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Krankenpflegehelfer(innen) - KrPflhiAPrV - vom 28. November 2003 (GV. NRW. S. 734) die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

“ _____ ”

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

_____ (Unterschrift)

2251

**Satzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Zuweisungen
von terrestrischen Übertragungskapazitäten
für Fernseh- und Hörfunkprogramme
sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung –
Vom 14. November 2003**

Auf der Grundlage der § 15 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz – vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 4 LMG NRW Einzelheiten zur Ausschreibung und zum Verfahren bei der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste in Nordrhein-Westfalen und ihrer Verlängerung.

(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zuweisung sowohl analoger als auch digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten. Sie finden ebenfalls Anwendung auf die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten, die zur Zusammenstellung von Rundfunkprogrammen, Mediendiensten und sonstigen Diensten (Programmbouquets im Sinne des § 29 Abs. 1 LMG NRW) genutzt werden.

(3) Diese Satzung gilt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW nicht für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für lokalen Hörfunk, Bürgermedien und Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne der §§ 83 bis 86 LMG NRW.

**§ 2
Ausschreibung**

(1) Die LfM schreibt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW terrestrische Übertragungskapazitäten, die ihr zur Verfügung stehen oder voraussichtlich in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden, mindestens einmal jährlich aus. Die Ausschreibung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Sie soll daneben im Internet veröffentlicht werden.

(2) In der Bekanntmachung und Veröffentlichung werden der Beginn und Ende der Antragsfrist, die mindestens zwei Monate beträgt, mitgeteilt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LMG NRW).

**§ 3
Antragsteller und Antragstellerinnen
der Zuweisung**

Die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten kann beantragt werden von

1. Antragstellern bzw. Antragstellerinnen, die nach § 8 LMG NRW zugelassen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW),
2. Anbietern bzw. Anbieterinnen von Mediendiensten (§ 12 Abs. 2 LMG NRW) und
3. Antragstellern bzw. Antragstellerinnen, die ein Rundfunkprogramm oder einen Mediendienst terrestrisch weiterverbreiten wollen (§ 12 Abs. 3 LMG NRW), d.h. Antragstellern und Antragstellerinnen, die insbesondere die Voraussetzungen der unveränderten Weiterverbreitung nach § 23 LMG NRW erfüllen bzw. die zur veränderten Weiterverbreitung zugelassen sind (§ 23 Abs. 2 LMG NRW).

§ 4

Notwendige Angaben und Unterlagen

(1) Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW). Der Zuweisungsantrag soll i.d.R. in zweifacher Ausfertigung gestellt werden, hiervon ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form.

(2) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 LMG NRW).

Dazu gehören insbesondere:

1. Angaben zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen:
 - a) die Mitteilung, ob die Zuweisung für die Verbreitung eines nach § 8 LMG NRW zugelassenen Fernsehprogramms oder die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms bzw. für eine zugelassene veränderte Weiterverbreitung oder die Verbreitung oder Weiterverbreitung eines Mediendienstes beantragt wird,
 - b) Angaben zur Person sowie die vollständige Anschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin sowie ggf. des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters, bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbefolgschaft Vorlage der Vollmacht;
 - c) Vorlage des Zulassungsbescheides für ein Rundfunkprogramm nach § 8 LMG NRW oder des Nachweises des Vorliegens der Weiterverbreitungsvoraussetzungen. Bei einem Antrag auf Zuweisung der Kapazität für die Verbreitung oder Weiterverbreitung eines Mediendienstes ist die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. die Vorlage geeigneter Unterlagen, anhand derer das Vorliegen eines Mediendienstes i. S. d. Mediendienste-Staatsvertrages festgestellt werden kann, erforderlich;
 - d) die Mitteilung, für welchen Zeitraum die Zuweisung beantragt wird;
 - e) Angaben dazu, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in der Lage ist, die Kapazitäten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Verfügung stehen, tatsächlich zu nutzen (z. B. Angaben zum Sendestart);
 - f) Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet gemäß § 16 Abs. 2 LMG NRW;
 - g) Angaben über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität.
2. Angaben zu den besonderen Zuweisungsvoraussetzungen gemäß § 13 LMG NRW:
 - a) Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die antragsgemäße Verbreitung; hierzu ist insbesondere die Vorlage von Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplänen notwendig, denen Darlegungen zu den finanziellen Planungen in Bezug auf die Verbreitung für die Dauer der beantragten Zuweisung zu entnehmen sein müssen;
 - b) beim Antrag auf Zuweisung für die Weiterverbreitung eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms Angaben darüber, ob ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird sowie Vorlage geeigneter Unterlagen, denen Organisation und die Sicherstellung der Finanzierung des Fensterprogramms zu entnehmen sind.
 3. Beim Antrag auf Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten Angaben darüber, inwieweit von der Möglichkeit der Zuweisung von Übertragungskapazitäten, die zur Zusammenstellung von Programmbouquets genutzt werden, Gebrauch gemacht werden soll (§ 29 Abs. 1 LMG NRW) bzw. Angaben darüber, inwieweit das Angebot die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 9 LMG NRW erfüllt.

4. Bei einem Antrag auf Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen:
- Bei einer erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen Angaben dazu, inwieweit der Veranstalter vorrangig im Sinne des § 28 Abs. 1 LMG NRW zu berücksichtigen ist;
 - Angaben darüber, inwieweit von der Möglichkeit des Verzichts auf das Erfordernis des § 13 Abs. 2 LMG NRW Gebrauch gemacht werden soll.
5. Bei einem Antrag auf Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für Hörfunk und Mediendienste im DAB-Standard:
- Angaben darüber, inwieweit die zur Verfügung stehende Datenrate für die Verbreitung des Programms und/oder Mediendienste genutzt werden soll.
- (2) Die LfM kann vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin weitere Informationen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung des Antrages erforderlich sind.
- (3) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat der LfM eine Änderung der nach § 16 Abs. 2 und 3 LMG NRW für die Zuweisung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung der zugewiesenen Verbreitungsart und des Verbreitungsgebietes ist unzulässig (§ 17 Abs. 3 LMG NRW).
- (4) Beim Antrag auf Verlängerung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 5 Vorrangentscheidung

(1) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen und für alle Veranstalter deren Programm weiterverbreitet werden soll, trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt sie gemäß § 14 Abs. 1 LMG NRW die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).

(2) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat alle Angaben zur Programmvielfalt und Anbietervielfalt zu machen, die für die Beurteilung nach den Gesichtspunkten des § 14 Abs. 2 und 3 LMG NRW erforderlich sind. Sofern die LfM für diese Angaben einen gesonderten Fragebogen vorhält, ist dieser Fragebogen zu verwenden.

(3) Anbieter bzw. Anbieterinnen von Mediendiensten erhalten darüber hinaus Gelegenheit zur Stellungnahme, inwieweit der Mediendienst zur Angebots- und Anbietervielfalt beitragen kann.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2003

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
Dr. Norbert Schneider

2252

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHE FERNSEHEN“ vom 24. November 2003

Vom 10. Oktober 2003

Der Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) hat gemäß § 20 Abs. 2 des ZDF-Staatsvertrages vom 20. November 1991 (GV. NW. S. 408), zuletzt geändert durch Staatsvertrag v. 10./27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84), in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2003 beschlossen, § 6 Abs. 2 der Satzung des ZDF vom 2. April 1962 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Fernsehrates vom 24. November 2000 (GV. NRW. 2001 S. 29), wie folgt neu zu formulieren:

„Die Mitglieder des Fernsehrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sein können, die Besorgnis einer Interessenkollision im Sinne des § 21 Abs. 9 des ZDF-Staatsvertrages bei ihnen zu begründen, dem Vorsitzenden des Fernsehrates unverzüglich schriftlich anzusegnen.“

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung des ZDF bekannt gemacht.

Mainz, den 27. Oktober 2003

7842

22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft

Vom 14. November 2003

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2825), und aufgrund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milchrechtes vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 387), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 481), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Datumsangabe „1. April 2001“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2004“ und die Zahl „0,12“ durch die Zahl „0,10“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2003

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

822

**Dritte Änderung
der Satzung der Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen**
Vom 6. November 2003

Aufgestellt
mit Beschluss des Vorstandes
vom 14. Oktober 2003

Verabschiedet
mit Beschluss der Vertreterversammlung
vom 6. November 2003

Genehmigt
durch die Aufsichtsbehörde
mit Schreiben vom 3. Dezember 2003

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse hat aufgrund des § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 226), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2001 (GV. NRW. S. 817), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 10 Buchstabe b) werden in der Klammer die Zahl „132“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
„b) auf Kosten der Landesunfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15c, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).“.

2. § 12 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Vorhaltung und Finanzierung einer Rücklage sowie über Zuweisungen an die Rücklage und Entnahmen aus der Rücklage (§ 26 Abs. 2).“.

3. § 13 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Vorhaltung und Finanzierung einer Rücklage sowie über Zuweisungen an die Rücklage und Entnahmen aus der Rücklage (§ 26 Abs. 2).“.

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Feststellung obliegt jeweils einem Rentenausschuss (§ 36a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) bei
 1. Entscheidungen über die Anerkennung einer Berufskrankheit (§ 9 SGB VII),
 2. erstmaligen Entscheidungen über die Gewährung einer Rente, soweit die Leistungen auch für künftige Zeiträume erbracht werden sollen (§§ 58 bis 62, 65 bis 69 SGB VII),
 3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse (§§ 73, 74 SGB VII),
 4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütung (§ 75 SGB VII),
 5. Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§§ 44, 60 SGB VII).

Nach Widerspruch gegen die Entscheidung eines Rentenausschusses gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann dieser oder ein anderer Rentenausschuss dem Widerspruch ganz oder teilweise abhelfen (§ 85 Abs. 1 SGG).“

5. In § 19 Abs. 6 Satz 1 werden hinter den Wörtern „der darauf folgenden Sitzung“ die Wörter „eines Rentenausschusses“ eingefügt. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn auch hierbei keine Übereinstimmung erzielt wird, gilt im Falle des Absatzes 1 Satz 2 die Abhilfe als abgelehnt; in den übrigen Fällen des Absatzes 1 gelten die Entscheidungen insoweit als abgelehnt, als keine Übereinstimmung besteht.“

6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I erhält folgenden Wortlaut:
„I. Schülerunfallversicherung und Personen mit besonderem Unfallversicherungsschutz:
Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 SGB VII, für die nach § 185 Abs. 2 SGB VII Beiträge nicht erhoben werden, sowie die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c i.V.m. § 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Die Aufwendungen für diese Versicherten werden auf das Land Nordrhein-Westfalen umgelegt.“
- b) In Abschnitt II werden hinter den Wörtern „Land Nordrhein-Westfalen“ das Komma und die Wörter „vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie“ ersatzlos gestrichen.
- c) Abschnitt III erhält folgenden Wortlaut:
„III. Versicherte in den Landesbetrieben und übernommenen Unternehmen:
Beitragspflichtig für die Versicherten in den Landesbetrieben nach § 14a des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) – und den vor dem 1. Januar 2001 nach § 128 Abs. 4 Satz 1 SGB VII in die Zuständigkeit der Landesunfallkasse übernommenen Unternehmen ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die nach dem 31. Dezember 2000 in die Zuständigkeit der Landesunfallkasse übernommenen Unternehmen sind selbst beitragspflichtig.“
- d) Als neuer Abschnitt IV wird eingefügt:
„IV. Versicherte der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen:
Den Beitrag für die Versicherten gemäß § 132 SGB VII i.V.m. § 3 Abs. 2 trägt das Land Nordrhein-Westfalen.“
- e) Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V:
„V. Freiwillig Versicherte nach § 33a:
Beitragspflichtig für sich selbst sind die nach § 33a freiwillig versicherten Unternehmer.“
- f) Der Unterabschnitt „Umlageanteil“ erhält folgende Fassung:
„Der Anteil der Umlagegruppen I bis III am Mittelbedarf (Absatz 1) ergibt sich aus deren Anteil an den Leistungsaufwendungen ohne Prävention, die, soweit Daten vorhanden sind, in den letzten drei abgenommenen Jahresrechnungen nachgewiesen wurden, zuzüglich der den Leistungsaufwendungen zuzurechnenden möglichen Ansprüche anderer Unfallversicherungsträger aufgrund von schwedenden Verfahren. Der Umlagegruppe II werden die entsprechenden Leistungsaufwendungen in der Umlagegruppe IV, der Umlagegruppe III die entsprechenden Leistungsaufwendungen in der Umlagegruppe V hinzugerechnet.“

Beitrag der Umlagegruppe I

Der Anteil der Umlagegruppe I am Mittelbedarf ist die vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Personenkreis zu erhebende Umlage.

Beitrag der Umlagegruppe II

Der Anteil der Umlagegruppe II am Mittelbedarf ist die vom Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage, die um das Beitragsaufkommen der Umlagegruppe IV zu vermindern ist. Um dem Land eine Binnendifferenzierung dieses Umlageanteils zu ermöglichen, wird ergänzend ein Hebesatz ermittelt. Der Hebesatz der Umlagegruppe II ergibt sich aus der Division ihres Umlageanteils durch die Gesamtzahl ihrer versicherten Beschäftigten einschließlich der versicherten Personen der Umlagegruppe IV.

Beitrag der Umlagegruppe III

Der Anteil der Umlagegruppe III am Mittelbedarf ist die vom Land Nordrhein-Westfalen und den

selbst beitragspflichtigen übernommenen Unternehmen zu erhebende Umlage, die um das Beitragsaufkommen der Umlagegruppe V zu vermindern ist. Um dem Land eine Binnendifferenzierung dieses Umlageanteils zu ermöglichen, wird ergänzend ein Hebesatz ermittelt. Der Hebesatz der Umlagegruppe III ergibt sich aus der Division ihres Umlageanteils durch die Gesamtzahl ihrer versicherten Beschäftigten einschließlich der freiwillig Versicherten der Umlagegruppe V.

Beitrag der Umlagegruppe IV

Der Umlagebeitrag für die versicherten Personen der Umlagegruppe IV wird in Höhe des Hebesatzes der Umlagegruppe II festgesetzt.

Beitrag der Umlagegruppe V

Der Umlagebeitrag für jede freiwillig versicherte Person wird in Höhe des Hebesatzes der Umlagegruppe III festgesetzt.

7. In § 24 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit nach Absatz 2 das Land Nordrhein-Westfalen beitragspflichtig ist, wird der Beitragsbescheid der für die Zahlung des Beitrages zuständigen obersten Landesbehörde zugestellt.“

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Rücklage

(1) Die Landesunfallkasse kann zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage im Sinne des § 82 SGB IV bereit halten. Die Höhe der Rücklage beträgt maximal das Eineinhalbache aller im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten. Der Rücklage können jährlich so lange bis zu drei vom Hundert des Betrages der gezahlten Renten des zuletzt abgerechneten Geschäftsjahrs und Einmalbeträge zugeführt werden, bis sie die Höhe dieses Betrages erreicht hat. Die Vorhaltung einer Rücklage und ihre Finanzierung kann auf einzelne Unternehmen beschränkt werden.

(2) Die Vertreterversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Vorhaltung und Finanzierung einer Rücklage sowie Zuweisungen an die Rücklage und Entnahmen aus der Rücklage beschließen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Hans-Dieter Gotsche
Vorsitzender des Vorstandes

Helmut Schneider
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

– GV. NRW. 2003 S. 747

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über kommunale Pflegebedarfspläne nach dem Landespflegegesetz und der Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen

Vom 24. November 2003

Auf Grund von § 5 Abs. 6 Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie verordnet:

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über kommunale Pflegebedarfspläne nach dem Landespflegegesetz (BedPlaVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 196).
2. Die Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen (StatPflVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 198).

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2003

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 748

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinern der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359